

**Haushaltskonsolidierung;  
hier: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

**Bearbeiter:** Frau Borchers-Seelig (Tel.: 881-110)

**Beratungsfolge:** HAPL 18.09.12  
StVV 27.09.12

**TOP?!**

**HAPL**

öffentliche  
Beschlussvorlage

## Sachverhalt

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.03.2012 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, Konsolidierungshilfe in Anspruch zu nehmen. Der Bürgermeister wurde beauftragt, bis zum 15.04.2012 einen Antrag auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages beim Innenministerium (IM) zu stellen. Gleichzeitig erfolgte der Auftrag, unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes und der Kommunalaufsicht bis zum 15.10.2012 ein den Richtlinien des Gesetzes genügendes Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu erarbeiten und dieses den politischen Gremien und dem IM vorzulegen.

Wie berichtet, wurde der Antrag beim IM gestellt. Ein Konzept wurde erarbeitet und dieses mit dem IM, Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfungsamt abgestimmt. Von Seiten der Kreisbehörde wurde Unterstützung für das vorliegende Konzept zugesichert.

Nun liegt der Stadt Schwarzenbek ein Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe vor. Die erste Lesung ist für den 26.-28.09.2012, die zweite für den 14.11.2012 geplant. Das Gesetz soll rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft treten und ist als Anlage 1 beigefügt. Der hierzu ergangene Erlass des Innenministeriums vom 14.09.2012 ist ebenfalls beigefügt (Anlage2).

Inhalt der Gesetzesänderung ist u. a. die Änderung der Mittelaufteilung zwischen Konsolidierungshilfe und Fehlbetragszuweisung, ferner die Änderung der Zeiträume. Nach dem Entwurf können Gemeinden, die einen Anspruch auf Konsolidierungshilfe haben auch Fehlbedarfszuweisungen (FBZ) beantragen. Die Beantragung von Konsolidierungshilfen setzt einen Antrag auf FBZ voraus.

Diese beabsichtigte Gesetzesänderung hat zur Folge, dass für das Jahr 2011 ein Antrag auf FBZ zu stellen ist. Der Antrag hat bis zum 05.10.2012 beim Innenministerium vorzuliegen.

Für die Inanspruchnahme der Konsolidierungshilfe ist nach wie vor ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Innenministerium (IM) zu schließen.

Aufgrund der geltenden Richtlinie sind die folgenden Termine zu beachten:

- bis 15.10.2012: Vorlage des beschlossenen Konsolidierungskonzeptes über den Landrat beim IM
- bis 30.11.2012: Abstimmungsgespräche unter Beteiligung der gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Kommune, ggf. Nachverhandlungen über das Konsolidierungskonzept mit dem Ziel eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Mantelvertrag)
- bis 31.01.2013: Genehmigung des Vertrages durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

## Beschlussvorschlag

Aufgrund des Entwurfes zur Gesetzesänderung wird der Bürgermeister beauftrag einen Antrag auf Fehlbedarfszuweisung für das Jahr 2011 bis zum 05.10.2012 beim Innenministerium zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	--------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister:	Frau Borchers-Seelig		
gez.	gez.		

*Anlage 1*



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG  
18. Wahlperiode

Drucksache **18/192**  
2012-09-12

## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76, ber. S. 123, 144), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in den Jahren 2012 bis 2021“ durch die Worte „in den Jahren 2012 bis 2018“ sowie die Worte „ab dem Jahr 2022“ durch die Worte „ab dem Jahr 2019“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise nach § 16  
90,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018 sowie  
50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2019,“
3. § 16 erhält folgende Fassung:  
„§ 16  
Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise  
  
Zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise stehen aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bereitgestellten Mitteln jährlich
  1. für Konsolidierungshilfen nach § 16 a  
60,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018 sowie
  2. für Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b  
30,0 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018 und 50,0 Millionen Euro ab dem Jahr 2019  
zur Verfügung.“
4. § 16 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzausgleichshilfen nach diesem Gesetz ausgleichen können, können in den Jahren 2012 bis 2018 aus den nach § 16 Nr. 1 bereitgestellten Mitteln Konsolidierungshilfen erhalten, wenn
    1. ein bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufener Fehlbetrag im Einzelfall mindestens 5,0 Millionen Euro beträgt,
    2. die Gemeinde oder der Kreis im Zeitraum von 2002 bis 2009 mindestens fünf Jahre mit einem Fehlbetrag abgeschlossen hat und
    3. die Gemeinde oder der Kreis im Jahr 2012 Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b erhalten hat.

Mit der Gewährung der Konsolidierungshilfen sollen die bisher aufgelaufenen sowie die künftig noch entstehenden Fehlbeträge bis zum Jahr 2018 zurückgeführt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „für das Jahr 2010“ durch die Worte „für das Jahr 2011“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „auch die 2010 neu entstandenen Fehlbeträge sowie“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Konsolidierungshilfen werden nur gewährt, sofern die Gemeinde oder der Kreis im selben Jahr Fehlbetragszuweisungen nach § 16 a erhält.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die nach § 16 Nr. 1 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Konsolidierungshilfen nicht benötigte Mittel sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen. Konsolidierungshilfen werden unter Berücksichtigung gewährter Fehlbetragszuweisungen nach § 16 b bis zur Höhe des insgesamt aufgelaufenen Fehlbetrages gewährt.“
- e) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
5. § 16 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Gemeinden und Kreise, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzaufweisungen nach diesem Gesetz ausgleichen können, können aus den nach § 16 Nr. 2 bereitgestellten Mitteln Fehlbetragszuweisungen erhalten, wenn ihre Höhe im Einzelfall mindestens 80.000 Euro beträgt.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die nach § 16 Nr. 2 jährlich bereitgestellten Mittel werden jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 erfüllen, sowie auf die Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden. Für Fehlbetragszuweisungen nicht benötigte Mittel sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 den Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 zuzuführen.“
- c) Folgender Absatz 5 wird neu eingefügt:  
„(5) Innerhalb der Gruppe der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 erfüllen, werden die nach Absatz 4 bereitgestellten Mittel jeweils zur Hälfte auf die Gruppe der kreisfreien Städte sowie auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise aufgeteilt. Werden die Mittel nach Satz 1 für eine Gruppe nicht vollständig benötigt, sind die nicht benötigten Mittel zugunsten der anderen Gruppe zu verwenden.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:  
Satz 3 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.  
Kiel,

Dr. Kai Dolgner  
und Fraktion

Ines Strehlau  
und Fraktion

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW

Anlage 2

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Anschriften  
lt. Verteiler

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 303 - 165.45  
Meine Nachricht vom: /

Ralf Warnholz  
ralf.warnholz@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3347  
Telefax: 0431 988-6143347

14. September 2012

### Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe

Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die Abgeordneten des SSW haben dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe vorgelegt (Drs. 18/192). Zu dem Gesetzentwurf ist folgendes anzumerken:

1. Das Gesetz soll rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft treten.
2. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Kommunen, die grundsätzlich Konsolidierungshilfe erhalten können, auch Fehlbetragszuweisungen (FBZ) beantragen können. Eine Kommune kann nur Konsolidierungshilfe erhalten, wenn sie im selben Jahr auch FBZ für das vergangene Jahr erhält.
3. Vor dem Hintergrund einer Harmonisierung von Konsolidierungshilfe und FBZ erfolgt die Gewährung von Konsolidierungshilfe nicht mehr für die aufgelaufenen Fehlbeträge des Vorvorjahres, sondern des vergangenen Jahres. Das heißt, im Jahre 2012 nicht mehr für die aufgelaufenen Defizite 2010, sondern für die Ende 2011 aufgelaufenen Defizite.
4. Die Verteilung der Mittel auf FBZ und Konsolidierungshilfe ändert sich auf 30 Mio. € FBZ und 60 Mio. € Konsolidierungshilfe. Die Aufteilung der Konsolidierungshilfemittel bleibt mit 50 % für die Gruppe der kreisfreien Städte und 50 % für die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden und Kreise unverändert.
5. Bei den FBZ erfolgt ebenfalls eine Aufteilung zu 50 % zu Gunsten der Kommunen, die grundsätzlich Konsolidierungshilfe erhalten können, und zu 50 % zu Gunsten der anderen Kommunen, für die sich durch diese Kontingentierung gegenüber dem geltenden Recht nichts ändert.
6. Die Bedingungen für die Gewährung von Konsolidierungshilfe bleiben grundsätzlich erhalten. Nach wie vor ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit

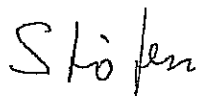
dem Innenministerium vorgesehen, in dem als Gegenleistung für die Konsolidierungshilfe ein eigener Konsolidierungsbeitrag festgelegt wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich

- a) kurzfristig zu prüfen, ob ein Antrag auf Fehlbetragszuweisungen gestellt werden soll, und mir diesen bereits vorsorglich bis zum 5. Oktober 2012 vorzulegen.
- b) um Mitteilung, ob unter den geänderten Bedingungen weiterhin Konsolidierungshilfe beantragt wird bzw. neu beantragt werden soll. (Anmerkung: Da Konsolidierungshilfe nur die Kommune erhalten kann, die auch FBZ für das vergangene Jahr erhält, setzt das die Beantragung von FBZ voraus.) Auch diese bitte ich mir bis zum 5. Oktober 2012 zuzuleiten.
- c) in dem Antrag auf FBZ um Angabe der Höhe des aufgelaufenen Defizits Ende 2011. Bei denjenigen Kommunen, bei denen der Jahresabschluss 2011 noch nicht vorliegt, bitte ich um Angabe des voraussichtlich aufgelaufenen Defizits 2011 unter Berücksichtigung, dass die Ist-Zahlen regelmäßig günstiger ausfallen als die Plan-Zahlen.
- d) Gemeinden, die der Aufsicht einer Landrätin oder eines Landrates unterliegen, vorgenannte Unterlagen parallel der jeweiligen Landrätin oder dem jeweiligen Landrat vorzulegen.

Bei den Gemeinden, die der Aufsicht einer Landrätin oder eines Landrates unterliegen, wird für die Anträge auf FBZ auf eine vollständige Prüfung in Hinblick auf die Höhe der unvermeidlichen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge der abgelaufenen Haushaltsjahre derzeit verzichtet; die Prüfung kann im Rahmen der Antragsstellung in 2013 für 2012 mit erfolgen. Ich bitte die Gemeindeprüfungsämter jedoch um eine Einschätzung, ob der unvermeidliche Fehlbetrag mindestens 80.000 € beträgt.

Über eine Anpassung der Richtlinien werde ich Sie zu gegebener Zeit unterrichten, wobei auch eine Überprüfung der Termine erfolgt. Zunächst bitte ich entsprechend Ihrer bisherigen Planung zu verfahren.



Klaus Stöfen

Anlage: Landtagsdrucksache 18/192